

Bekanntmachung der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH

Die Stadtwerke Meinerzhagen haben die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV) zum 01.07.2009 modifiziert.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV) vom 26. Oktober 2006 –BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S.2396 ff.-
-gültig ab dem 01. Juli 2009-

Internet: www.stadtwerke-meinerzhagen.de

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 GasGVV)

Die Mitteilung über die Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, die wesentlich vom ursprünglich angemeldeten Leistungsbedarf (z. B. zusätzliche Wärmeerzeuger oder Geräte mit einer deutlich größeren Leistung) abweichen, hat seitens des Kunden schriftlich an die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH zu erfolgen und soll Angaben zum Umfang und Zeitpunkt der Änderungen mit Leistungs- und Verbrauchsprognosen enthalten.

2. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH -Vertrieb- übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH -Vertrieb- sind nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

3. Abschlagszahlungen und unterjährige Abrechnung (zu § 12 und § 13)

3.1. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH. Diese Abschläge bemessen sich nach dem Verbrauch des Kunden aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Bei Neuverträgen wird der durchschnittliche Verbrauch der vergleichbaren Kundengruppe zu Grunde gelegt.

Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

3.2. Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt einmal jährlich.

3.3. Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den Stadtwerken nach Maßgabe der Ziffern 3.3.1 bis 3.3.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

3.3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.3.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),

- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- 3.3.3 Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen, Preisänderungen sowie Wohnungswechsel (zu § 5 und § 20)

- 4.1. Die Stadtwerke sind in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 GasGVV zu Änderungen der Ergänzenden Bedingungen sowie zu Preisänderungen berechtigt. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dem Kunden briefliche Mitteilung zu machen. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Anpassungen zusätzlich mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt; darauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 4.2. Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Service-Center erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:
- a. Adresse Faktura,
 - b. Datum des Auszugs,
 - c. Neue Rechnungsanschrift,
 - d. Zählernummer,
 - e. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

5. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14)

- 5.1. Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - b. bei wiederholter Mahnung,
 - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung sowie
 - d. bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 5.2. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

- 5.3. Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH können statt der Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

6. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

- 6.1. Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren
Durch das Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs Ermächtigung an die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH bedarf der Schriftform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- b. Überweisung
Überweisungen haben auf das von den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c. Bareinzahlung

- 6.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde an die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH in folgender Höhe zu erstatten:

- | | | |
|----|---|---|
| a. | für die erste Mahnung (umsatzsteuerfrei) | 3,00 Euro, |
| b. | für jede weitere Mahnung sowie der Sperrankündigung
(umsatzsteuerfrei) | 3,00 Euro, |
| c. | für jeden Inkassogang (umsatzsteuerfrei) | 30,00 Euro, |
| | | (zuzüglich den bei den
Stadtwerken Meinerzhagen
GmbH durch die Veranlas-
sung des Inkassogangs
entstehenden Kosten nach
Aufwand) |

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

- 7.1. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a. bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	30,00 Euro,
für die Wiederherstellung	netto 35,00 Euro, brutto 41,65 Euro.

- b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses

die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

- 7.2. Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH im Voraus verlangen.

8. Haftung (zu § 6)

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschl. des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).

9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fett gedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

10. Datenverarbeitung

- 10.1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 10.2. Der Austausch von Kunden-Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH -Vertrieb- und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber des Kunden ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH -Vertrieb- weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01. Juli 2009.

Meinerzhagen, im Mai 2009

Stadtwerke Meinerzhagen GmbH